

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Kleinen

Betr. Bekanntgabe der Genehmigung der Satzung nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.10.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 „Ortszentrum“ der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet nördlich des Eisenbahngeländes, südlich der Gallentiner Chaussee/Hauptstraße, westlich der Straße zur Eisenbahn in Höhe Hauptstraße 7, östlich des Weges zum Eiertunnel, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B), gilt durch Fristablauf als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung, Amt Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 11, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV-M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 18.05.1994 (GVBl. M-V S. 249) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden ist.

Bad Kleinen, den 24.05.2000 Friese, Bürgermeister